

**ANNALEN**  
FÜR  
**SOZIALE POLITIK**  
UND  
**GESETZGEBUNG**

**HERAUSGEGEBEN**  
VON  
**DR. HEINRICH BRAUN**

---

*Sonderabdruck aus 2. Band, 1. und 2. Heft.*

---

**Ernest Mahaim:**  
**Die Regelung der Heimarbeit.**



**BERLIN**  
**VERLAG VON JULIUS SPRINGER**  
1912

# Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung.

Herausgegeben von Dr. Heinrich Braun.

Die Annalen für soziale Politik und Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. Heinrich Braun, erscheinen in Heften, von denen sechs einen Band bilden. Der Preis eines Bandes beträgt M. 18.—; einzelne Hefte kosten M. 3.50. Die Annalen sind durch jede Buchhandlung sowie durch die unterzeichnete Verlagsbuchhandlung zu beziehen.

Zur Charakteristik der Annalen sei kurz gesagt, daß sie unter den wissenschaftlichen Zeitschriften Deutschlands, Österreichs und der Schweiz die einzige Spezialzeitschrift sind, die sich die soziale Politik und soziale Gesetzgebung in ihrer Ausdehnung über die gesamte Kulturwelt ausschließlich zur Aufgabe setzt. Der Herausgeber, der 16 Jahre lang das „Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik“ geleitet und zu hohem Ansehen gebracht hat, darf im Verein mit den hervorragenden Fachleuten aller Länder, die zu den Mitarbeitern der Annalen zählen, das Vertrauen in Anspruch nehmen, daß die neue Zeitschrift zu einem unentbehrlichen Hilfsmittel für alle diejenigen werden wird, die am öffentlichen Leben Anteil nehmen und, sei es theoretisch, sei es praktisch, an der sozialen Politik und sozialen Gesetzgebung mitwirken.

## Aus dem Inhalt des ersten Bandes:

### ABHANDLUNGEN:

- Die Aufgaben der Annalen. Vom Herausgeber.
- Die Reichszuwachssteuer von sozialpolitischen Gesichtspunkten. Von dem Senatspräsidenten des preußischen Oberverwaltungsgerichts, Wirklichem Geheimen Oberregierungsrat Dr. Georg Strutz in Berlin.
- Organisierbarkeit der Arbeiter. Von Dr. Adolf Braun in Wien.
- Eine neue Form gleitender Lohnskalen in England. Von Prof. Dr. Robert Liefmann in Freiburg i. B.
- Die Wehrfähigkeit der großstädtischen Bevölkerung. Von Dr. R. Kuczynski, Direktor des statistischen Amtes der Stadt Schöneberg.
- Zur Frage der Unabhängigkeit der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte im Deutschen Reich. Von Gewerbegerichts-Direktor Dr. Hans Prenner, Vorstand des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, in München.
- Die Deutsche Reichsversicherungsordnung. Von Dr. Adolf Günther, Privatdozent an der Universität Berlin.
- Eine Verbesserung der Form des Systems gleitender Lohnskalen. Von Prof. Dr. Otto von Zwiedineck-Südenhorst in Karlsruhe i. B.
- Zur Entwicklung des gewerblichen Einigungswesens in Deutschland. Von Magistratsrat M. von Schulz, erstem Vorsitzenden des Gewerbe- und Kaufmannsgerichts, in Berlin.
- Reichs-Beamtenrecht. Von Dr. Heinz Potthoff, Mitglied des Deutschen Reichstags, in Düsseldorf.
- Preissteigerung und Reallohnpolitik. Von Prof. Dr. Stephan Bauer von der Universität in Basel, und Prof. Irving Fisher von der Yale University in New Haven (Conn.).
- Die Zukunft in Amerika. Von Prof. Dr. Johann Plenge in Leipzig.
- Das Deutsche Versicherungsgesetz für Angestellte. Von Dr. Adolf Günther, Privatdozent an der Universität in Berlin.

*Fortsetzung siehe Seite 3 des Umschlags.*

# Soziale Gesetzgebung.

Belgien.

## Die Regelung der Heimarbeit.<sup>1)</sup>

Von

Ernest Mahaim.

Der belgischen Deputiertenkammer liegt ein Gesetzentwurf über die Regelung der Heimarbeit vor, der auf die Initiative Camille Huysmans', sozialistischen Abgeordneten für Brüssel, zurückzuführen ist. Man hat allen Grund zu glauben, daß der Entwurf, wenn auch mehr oder minder abgeändert, binnen kurzem zur Annahme gelangen wird. Es ist in der Tat schon jetzt eine Mehrheit vorhanden, die geneigt ist, die Bahn der gesetzlichen Regelung zu beschreiten, und die öffentliche Meinung ist vorbereitet. Selbst die gegenwärtige Regierung scheint keine Lust zu haben, dem zu widerstreben.

Man kann übrigens sagen, daß das Ministerium für Industrie und Arbeit der Entstehung jener Ideenbewegung nicht fern gestanden hat, die eine solche Gesetzgebung möglich macht. Nach der Gewerbezahl von 1896 herrschte allgemeines Erstaunen über die Ausdehnung der Heimarbeit in unserem Lande, wo die industrielle Konzentration so vorgeschritten ist. Der damalige Arbeitsminister Herr Nyssens begriff, daß hier eine wichtige Erscheinung vorlag und ordnete eine vertiefte und ins Einzelne gehende Untersuchung der verschiedenen beteiligten Berufszweige an. Diese Untersuchung geschah in Form von Monographien, mit denen wissenschaftliche Bearbeiter, die außerhalb des Verwaltungskörpers standen, betraut wurden. Es gingen daraus 9 Bände hervor, die von 1899 bis 1908 veröffentlicht wurden und zu denen noch (1909) ein zehnter kam, der die Statistik der Arbeiterfamilien behandelt, in denen sich Heimarbeiter befinden, sowie ein elfter bibliographischen Inhalts (1908); die beiden letzten sind vom Arbeitsamt verfaßt.

Die Monographien sind nicht alle von gleichem Werte, aber in ihrer Gesamtheit bieten sie eine sehr beträchtliche Summe von Beobachtungen. Sie haben eine große Anzahl Gewerbebranchen in allen

<sup>1)</sup> Übersetzt aus dem Manuskript.

Teilen des Landés beschrieben: die Waffenfabrikation zu Lüttich, die Messerschmiederei zu Gembloux, die Strohflechterei im Geertale, die Schuhmacherei im Flamlande, zu Binche und in der Gegend von Herve, die Möbelfabrikation zu Mecheln, die Seilerei, die Nagelschmiederei im wallonischen Landesteil, dann die Spitzenklöppelei und Tüllstickerei im ganzen Lande, viele Spezialitäten der Textilindustrie: die Leinenweberei in Flandern, die Wollweberei in der Gegend von Verviers und im wallonischen Brabant, die Baumwollweberei in Flandern und Brabant, sowie die Bekleidungsgewerbe: die Anfertigung von Männer- und Frauenkleidung zu Brüssel, die Wäschefabrikation, die Wäschestickerei, die Herstellung von Kragen, Korsetts, Krawatten und Hemden.

Obgleich die Mehrzahl der Verfasser dieser Arbeiten Konservative waren, und obgleich sie absichtlich eine Aufsehen erregende Schreibweise vermieden, entringt sich doch ihrer umfassenden Untersuchung ein unwiderstehlicher Eindruck. Es ist eine sich immer wiederholende Beschreibung des Elends, des unheilbaren Elends der Schwachen, der Zermalmten; und es ist ferner eine Beschreibung der raffinierten Methoden der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen. Die Lektüre wirkt auf die Dauer ermüdend, aber sie zwingt die verhärtetsten Gemüter, sich zu sagen, „daß das nicht so weitergehen könne und daß hier etwas geschehen müsse“. Wie oft hat man nicht von denen, die einer gesetzlichen Regelung der Industriearbeit widersprachen, sagen hören, daß die Industriearbeiter unendlich weniger unglücklich und bedrückt seien als die Heimarbeiter! So wurde die Untersuchung schließlich zu einem unbestrittenen Zeugnis für die Notwendigkeit einer sozialen Reform.

Unmittelbar nach der Veröffentlichung des letzten Bandes der Untersuchung und gewissermaßen wie eine Illustration dazu kam die Ausstellung für Heimarbeit auf der Allgemeinen Ausstellung zu Brüssel (Juni bis Oktober 1910). Herrn Camille Huysmans gebührt das Verdienst, dieses soziale Dokument ermöglicht zu haben, denn ihm gelang es, die Stadt Brüssel, eine Anzahl anderer Städte und die belgische Regierung zur Deckung der Kosten zu veranlassen. Es war die achte Ausstellung dieser Art: die erste war die zu Berlin im März 1904, der im Mai eine zweite zu London folgte. Wiederum zu Berlin fand die dritte im Januar-Februar 1906 statt, eine vierte zu London im Mai desselben Jahres. Sodann kam im April-Mai 1908 die fünfte zu Frankfurt a. M., die sechste zu Zürich und die siebente zu Amsterdam fanden im Jahre 1909 statt. Die Brüsseler Ausstellung war ihrer Vorgängerinnen würdig. Sie war auf das vollkommenste organisiert, sehr eindrucksvoll und überzeugend. Neben statistischen Dokumenten und interessanten Diagrammen sah man dort zahlreiche von den Heimarbeitern hergestellte Gegenstände mit Angabe der Verkaufspreise und Löhne, sowie in natürlicher Größe die Reproduktion von Häusern und Werkstätten, wo wirkliche Arbeiter ihr gewöhnliches Tagewerk verrichten. Diese Stätte des Elends, die

so seltsam mit den „Attraktionen“ und dem Glanz der anderen Ausstellungsabteilungen kontrastierte, konnte man selbst flüchtig nicht besuchen, ohne von Schrecken und Schauer ergriffen zu werden. Die Kinderarbeit, und besonders die der Kleinen, welche in einer entsetzlichen Atmosphäre aus Kaninchenfellen die Haare ausrupfen, war für viele Besucher eine niederschmetternde Enthüllung. Die Tageszeitungen, sogar die konservativen, brachten eindrucksvolle Artikel darüber. Man sagt, daß die belgische Königin — wie vorher die deutsche Kaiserin auf der Berliner Ausstellung — Tränen vergossen habe.

Ein lebendes Zubehör der Ausstellung war der erste internationale Kongreß für Heimarbeit im Monat September: viele Mitglieder des Organisationsausschusses waren der Ausstellung entnommen. Vielleicht war der Kongreß nicht genügend vorbereitet. Aber für die belgischen Teilnehmer bot er den Vorteil, Männer aller Parteien zusammenzuführen und sie vor das konkrete Problem der Sozialpolitik zu stellen: „was muß und was kann auf der Stelle geschehen?“ Man hielt sich nicht lange damit auf, die Mißbräuche und Gefahren der Heimarbeit zu erörtern, sondern man bat die anwesenden Ausländer um Mitteilung ihrer Erfahrungen und suchte das in Worte zu fassen, worüber man einig war. Ein Ausflug nach Hamme, dem Mittelpunkt der Seilerei, und nach Zele, einem Dorf, wo die Kaninchenfelle für die Hutmacherei zubereitet werden, ergänzte die Arbeit der Sitzungen durch die Erregung über die geschauten Greuel, brachte die Gewißheit, daß die Ausstellung nichts übertrieben hatte und veranlaßte den gemeinsamen Entschluß, daß es nötig sei, dem ein Ende zu machen. Unter diesen Umständen nahm der Kongreß in seiner Vollversammlung einstimmig eine Resolution an, die nachdrücklich das Eingreifen des Gesetzgebers verlangt und Lohnausschüsse wie in England empfiehlt.

Diese Resolution ist kein toter Buchstabe geblieben, weil sofort beim Zusammentritt der Kammern Herr Camille Huysmans seinen Entwurf vorlegte. Man hat ihm einen großen Vorwurf daraus gemacht, daß er ihn nur von seinen politischen Freunden hat unterzeichnen lassen; gewiß wäre der Erfolg gesicherter gewesen, wenn er von Mitgliedern aller Parteien hätte unterstützt werden können. Es scheint jedoch, daß die politische Spannung im Augenblick, wo er vorgelegt wurde, das verhindert hat.

Herr Pierre Verhaegen, einer der angesehensten katholischen Berichterstatter des Kongresses, legte im Januar 1912 der Gesellschaft für Sozialökonomie einen Entwurf vor, den man dem Huysmansschen entgegenstellen konnte. Heute aber ist eine Annäherung zustande gekommen: in der belgischen Abteilung des Internationalen Amtes für Heimarbeit, das im Anschluß an den Kongreß zu Brüssel gegründet worden ist, hat eine Sitzung stattgefunden. Katholiken, Liberale und Sozialisten haben sich verständigt und Herr Huysmans hat in der Kammer Amendements eingebracht, die sich dem Ent-

wurf Verhaegen näherten und ihn verbesserten. Im Zentralausschuß der Kammer, wo man den Entwurf prüft, wird man sich wahrscheinlich auf einen Wortlaut einigen, der mit Einstimmigkeit angenommen werden dürfte.

So wird Belgien vielleicht nicht das letzte Land sein, das Gesetze über einen Gegenstand macht, der noch vor einigen Jahren jedem schützenden Eingreifen des Gesetzgebers auf lange Zeit sich zu entziehen schien.

Ich möchte nun in seinen großen Zügen dasjenige gesetzgeberische System prüfen, das unseren Zuständen am besten angepaßt sein dürfte.

Vor allen Dingen ist es zweifellos, daß die gesamte Heimindustrie angefaßt werden muß. Ich sage nicht, daß unbedingt alle Bestimmungen des Gesetzes unmittelbar für alle Zweige der Heimarbeit gelten müssen, selbst wenn sie nur eine sehr kleine Anzahl Arbeiter umfassen. Aber ich glaube, es wäre ein Fehler, den gesetzlichen Schutz auf eine einzige Industrie zu beschränken, wie es der französische Gesetzentwurf vom 7. November 1911 macht. Bekanntlich erstreckt sich dieser Entwurf nur auf die Heimarbeiterinnen der Bekleidungsindustrie: auf die Frauen, „die zu Hause Arbeiten der Wäschekonfektion, Handstickerei, Kleidungsstücke, Hüte, Schuhwerk, künstliche Blumen, sowie alle anderen zur Bekleidungsindustrie gehörigen Arbeiten ausführen“.

Ohne Zweifel gehört auch in Belgien der größere Teil der Heimarbeiter zur Bekleidungsindustrie, zumal wenn man dazu auch die Spitzenklöpplerinnen rechnet (die nach unserer Statistik in der Textilindustrie gezählt werden). Aber es gibt auch andere, deren Lage dringende Maßnahmen erheischt: z. B. die Seilerei, die Zubereitung der Felle, die Leinen- und Wollweberei.

Folgendermaßen verteilen sich die Heimarbeiter nach der Zählung von 1896:

| Industrie   | Männer | Frauen | Zusammen |
|---|--------|--------|----------|
| Textilindustrie . . . . .                             | 18 720 | 58 037 | 76 757   |
| Bekleidung . . . . .                                  | 5 409  | 8 248  | 13 657   |
| Felle und Leder . . . . .                             | 7 494  | 4 916  | 12 410   |
| Metalle . . . . .                                     | 7 303  | 372    | 7 675    |
| Spezialitäten . . . . .                               | 689    | 3 770  | 4 409    |
| Holz und Möbel . . . . .                              | 1 529  | 776    | 2 304    |
| Steinbrecher . . . . .                                | 155    | 375    | 530      |
| Tabak . . . . .                                       | 181    | 264    | 445      |
| Kunst und Präzision . . .                             | 146    | 61     | 207      |
| Papier . . . . .                                      | 45     | 120    | 165      |
| Töpferei, Chemikalien und<br>Nahrungsmittel . . . . . | 20     | 41     | 61       |

Das sind insgesamt 118 620 Arbeiter, wovon 41 690 Männer und 76 930 Frauen, die sich auf 87 821 Unternehmungen verteilen. Unter Hinzuzählung von 5540 Arbeitern (4033 Männer und 1507 Frauen),

die in Werkstätten bei Fabrikanten und Zwischenmeistern der Heimindustrie beschäftigt sind, kommt man zu einer Gesamtziffer von 124160 Arbeitern beider Geschlechter oder 15 Proz. der Arbeiterbevölkerung.

Die wichtigsten Gewerbszweige waren:

|   |       |
|---|-------|
| Spitzenklöpplerinnen . . . . .  | 47490 |
| Leinenweber und -weberinnen . . . . .   | 10770 |
| Schuhmacher . . . . .   | 8415  |
| Wollenweber und -weberinnen . . . . .   | 7723  |
| Herrenschnneider und -schnneiderinnen . . . . .                                 | 7174  |
| Waffenschmiede und Schmiede für Gewehr-<br>läufe . . . . .                      | 6668  |
| Handschuhmacher und -macherinnen, Hand-<br>schuhnäher und -näherinnen . . . . . | 3917  |
| Baumwollweber und -weberinnen . . . . .   | 3472  |
| Damenschnneider und -schnneiderinnen . . . . .                                  | 3047  |

Es unterliegt keinem Zweifel:

1. daß selbst bei der Zählung von 1896 nicht alle Heimarbeiter gezählt worden sind. Das Arbeitsamt hat oft höhere Arbeiterzahlen festgestellt; 2. daß seit 1896 die Lage der Dinge sich sehr geändert hat. Viele Heimarbeitsindustrien befinden sich im Rückgange; aber andere sind fortgeschritten, und niemand kann sagen, ob wir nicht gerade durch den Fortschritt der Arbeiterschutzgesetzgebung wieder eine erneute Vermehrung in gewissen Heimarbeitszweigen in den Städten und auf dem Lande erleben werden.

Wenn man sich also an die Gesetzgebung begibt, muß es für die Gesamtheit der Heimindustrie geschehen. Das schließt die Notwendigkeit ein, sie zu definieren. Herr Huysmans und Herr Pierre Verhaegen stimmen ungefähr überein, mit dem Namen Heimindustrie zu bezeichnen: „jede zerstreute oder dezentralisierte Industrie, die die Arbeiter oder Arbeiterinnen regelmäßig für Rechnung eines Unternehmers ausüben, mit dem sie durch einen Arbeitsmietsvertrag verbunden sind“.

Die wesentlichen Kennzeichen sind also: daß die Industrie „zerstreut“ ist — ein reichlich unbestimmter Ausdruck, infolge der Schwierigkeit, „die Industrie“ selbst zu definieren — und daß der Arbeiter mit seinem Beschäftigter nur durch einen „Arbeitsmietsvertrag“ verbunden ist und nicht durch einen „Dienstmietsvertrag“. Diese letztere, dem römischen Recht entlehnte Unterscheidung gibt zu Einwänden Anlaß. Hervorragende Juristen, wie Planiol (*Traité de Droit civil*, Bd. II, Nr. 1832) verwerfen sie absolut. Im Grunde will sie ausdrücken, daß bei der Heimarbeit der Arbeiter nicht direkt unter der Aufsicht seines Beschäftigters steht. Infolgedessen frage ich mich, ob es nicht besser wäre, die Ausdrücke des deutschen Gesetzes vom 20. Dezember 1911 zu übernehmen, das für diejenigen Arbeiter

gilt, die „ohne einen den Werkstattbetrieb leitenden Arbeitgeber beschäftigt sind“.

Herr Verhaegen fügt seiner Definition bei, daß der Arbeiter seine Tätigkeit gewohnheitsmäßig „außerhalb der Lokalität seines Beschäftigers“ ausübt. Aber das ist nicht genau. Es gibt Arbeiter der Waffenfabrikation und der Weberei, die gewohnheitsmäßig in Lokalen ihres Beschäftigers arbeiten.

Andererseits ist es gut, genau auszusprechen — wie es Herr Verhaegen tut —, daß als „Beschäftigter nicht allein der Unternehmer und der Zwischenmeister, sondern auch der Vermittler zu verstehen ist“.

Trotz aller Genauigkeit der Definition wird es vielleicht noch nötig sein, gewisse Zweige der Heimindustrie namentlich zu bezeichnen. Herr Huysmans scheut nicht, in seinem Entwurf alle aus der Zählung bekannten Heimindustrien aufzuzählen: es sind das 87. Aber leider — will man diesen Weg einschlagen, so muß die Aufzählung auch wirklich vollständig sein. Da das nicht möglich ist, so ist der Verfasser des Entwurfs genötigt, hinzuzufügen: „Die vorliegende Aufzählung hat nur erklärende Bedeutung und schließt von der Wohltat des Gesetzes die Arbeiter verwandter Industrien, die sich etwa in denselben Arbeitsbedingungen befinden, wie die oben erwähnten Arbeiter, nicht aus; die letzteren können durch königliche Verordnung der Liste des vorigen Artikels angefügt werden.“ Somit kann man sich fragen, ob diese Liste notwendig war.

Ich für mein Teil glaube, daß es nicht möglich ist, einem solchen Gesetz diejenigen Heimindustrien zu unterstellen, die nur eine sehr kleine Anzahl Arbeiter umfassen, wenigstens nicht am Anfang. Das englische Gesetz von 1909 bezog sich nur auf drei Industrien, für die es sogleich gelten sollte: Konfektion (Bekleidung), Pappschachteln und einen gewissen Teil der Spitzenindustrie. Aber es gestattete dem Board of Trade, das Gesetz vermittels einer vorläufigen Verordnung (provisional order), die vom Parlament bestätigt werden mußte, auf andre Industrien auszudehnen. Bekanntlich ist es auf diese Weise auf die Kettenindustrie ausgedehnt worden. In Belgien, scheint mir, würde es genügen, nur als Beispiel einige der wichtigsten Heimarbeitszweige anzugeben, wie die Spitzenklöppelei, die Wäscheherstellung, die Konfektion, die Leinen- und Wollweberei, die Waffenfabrikation, und die Bestimmung der übrigen, nach Maßgabe des Bedürfnisses, der Regierung zu überlassen.

Alle Welt ist darüber einig, daß eine der wesentlichen Maßnahmen eines Gesetzes über die Heimarbeit die Führung einer Liste der Arbeiter ist. Sie ist in dem deutschen Gesetz und in dem französischen Entwurf vorgesehen. Herr Huysmans untersagt „jedem Unternehmer, jedem nicht in der Liste aufgeführten Arbeiter Beschäftigung zu geben, die außerhalb seines (des Unternehmers) Etablissements und dessen Zubehör auszuführen ist“. Die Registrierung umfaßt: 1. eine dem Arbeiter von der Kommunalbehörde ausgestellte

Bescheinigung; 2. eine vom Unternehmer geführte Liste; 3. ein Arbeitsbuch, das der Unternehmer dem Arbeiter geben muß.

Diese Dokumente müssen alle Angaben enthalten, um die Arbeiter und die Unternehmer, die Art der Arbeit, die Löhne kenntlich zu machen. Herr Huysmans verlangt sogar für jeden Fall eine besondere Untersuchung der Kommunalbehörde, „ob das Lokal, wo die Arbeit ausgeführt wird, den gesundheitlichen Anforderungen entspricht“. Diese Untersuchung soll in dem Monat stattfinden, der auf die Einzeichnung in die Liste oder auf einen Wohnungswechsel des Arbeiters folgt. Diese Vorschriften entspringen einer vorzüglichen Idee: der nämlich, daß es besser ist, dem Übel vorzubeugen und von Anfang an die Arbeitsbedingungen zu überwachen. Aber es ist zu fürchten, daß sie keine Beachtung finden werden, weil sie ein zahlreiches Überwachungspersonal der Kommunen erfordern würden. Man darf nicht vergessen, daß die Kommunalbehörden aus Wahlen hervorgehen und daß sie solchen Überwachungsmaßregeln, die ihre Wähler ärgern könnten, widerstreben. Die Erfahrung ist in Belgien gemacht worden mit der Überwachung der Nahrungsmittelfälschung und der der Wohnungen. Mir scheint es besser, diese Sorge der Arbeitsinspektion zu überlassen, die auf alle Fälle verstärkt werden muß. Ihr müssen übrigens die Listen der Unternehmer und die Arbeitsbücher zugänglich sein.

Viel erörtert wird die Frage, ob das Gesetz Gesundheitsmaßregeln vorsehen soll. Der Entwurf des Herrn P. Verhaegen enthält solche nicht — weil Verordnungen dieser Art niemals ihren Zweck erreicht haben. Man muß in der Tat zugeben, daß sie für sich allein unzureichend sind. Aber in Verbindung mit Bestimmungen über die Löhne können sie nur gute Wirkungen haben. Einige Strafverfolgungen, um ein Beispiel zu statuieren, könnten den größten Einfluß auf die Verbesserung der Arbeitsbedingungen ausüben. Bekanntlich hat das deutsche Gesetz — im Gegensatz zum französischen Entwurf — ihnen einen sehr weiten Raum gewährt.

Herr Huysmans schlägt vor, daß jedes Jahr der Minister, nach Anhörung der zuständigen Behörden, die verschiedenen Heimindustrien nach dem Grade ihrer Gesundheitsschädlichkeit ordnet und auf Grund einer Untersuchung entscheidet: welche Industrien in ihrer gegenwärtigen Form aufgehoben werden müssen, für welche Industrien Verordnungen über die Hygiene und die Lokalitäten erlassen werden müssen, die in die sogenannten „gefährlichen, ungesunden und unzuträglichen“ Gewerbe einzureihen sind.

Hinsichtlich dieser letzteren besitzt die belgische Regierung bekanntlich die ausgedehntesten Vollmachten.

Man kann sich fragen, ob es angebracht ist, dem Minister allein die Vollmacht zur Aufhebung einer Industrie zu überlassen. Es ist in der Tat zu fürchten, daß dann rein politische Rücksichten mit in Frage kommen. Ich denke, es ist besser, die Entscheidung in diesen Dingen dem Parlament zu übertragen.

Während das deutsche Gesetz es den Polizeibehörden überläßt, an jeder Arbeitsstätte die als notwendig erkannten speziellen Gesundheitseinrichtungen zur Durchführung zu bringen, weist der Entwurf Huysmans dem Ministerium die Verpflichtung zu, ein allgemeines Reglement auszuarbeiten, für welches er eine gewisse Anzahl von Bedingungen angibt: Luftraum von 10 cbm pro Person — Verbot, in solchen Räumen zu arbeiten, wo sich Personen mit ansteckenden Krankheiten aufhalten — Verbot, den Heimarbeitern Stoffe zu liefern, deren Handhabung eine Gefahr der Ansteckung mit sich bringt — Desinfektion und nötigenfalls Vernichtung der Waren, die in ansteckungsgefährlichen Räumen hergestellt oder gelagert worden sind — Verbot an die Unternehmer, diejenigen Arbeiter, die in der Fabrik tätig sind, Arbeit nach Hause mitnehmen zu lassen. Alles das wäre überflüssig, wenn man einer guten Überwachung sicher wäre. Denn es ist klar, daß ein allgemeines Reglement niemals alle Mißbräuche vorhersehen kann. Aber so wie unsere Sitten und Gepflogenheiten der Arbeitsinspektion nun einmal sind, kann man die Festsetzung dieser allgemeinen Regeln nur gutheißen.

Zweifelhafter ist der Nutzen der Kennzeichnungsmarke, die jede in Heimarbeit hergestellte Ware tragen soll. Dieses „Label“ ist eine englisch-amerikanische Erfindung, deren Wirksamkeit bestritten wird. Es hat noch keinen Mißbrauch verhindert. Herr Huysmans erblickt darin ein Mittel, die Heimarbeit zu „diskreditieren“. Das ist aber ganz und gar nicht sicher. Für Spitzen z. B. würde es vielmehr eine Reklame bedeuten.

Die wichtigste Frage, die ein Gesetz über die Heimarbeit regeln müßte, ist unstreitig die des Mindestlohnes.

Wichtig besonders in prinzipieller Hinsicht: die Festsetzung des Lohnes durch Gesetz mag vielen noch als eine wirtschaftliche Ketzerei erscheinen. Und dann zeigt die doppelte englische Erfahrung, die der Trade Boards und des Mindestlohnes für die Bergarbeiter, daß der Gesetzgeber, wenn er einmal auf diese Bahn sich einläßt, bald einen langen und neuen Weg zurückzulegen haben wird.

Die deutsche Regierung hat sich darauf nicht einlassen wollen, während die französische Regierung es getan hat. Ich glaube wohl, daß man in Belgien dazu entschlossen ist. Die Überzeugung ist vorhanden, daß es nicht genügen würde, die Löhne durch Anschlag in den Werkstätten oder Bureaus des Unternehmers zu veröffentlichen, und auch nicht, sie in Register und Einzelbücher einzutragen. Alles das würde auf die Höhe der Löhne selbst keinen Einfluß haben. Andererseits ist man auch überzeugt, daß nichts erreicht wird, wenn man nicht im Sinne einer Erhöhung der Löhne wirkt. Die gesundheitlichen Vorschriften und die Werkstättenpolizei werden an der Schaffheit und dem Elend ihrer Inhaber scheitern. Auf dem Kongreß von 1910 gab es hierüber nur eine Stimme: es gilt, die gesetzliche Festsetzung eines Minimallohnes zu erreichen. Es ist übrigens gewiß, daß man hier wie in England in manchen Industrien Unter-

nehmer finden wird, die dieses Prinzip unterstützen werden: sie wünschen es nicht besser, als daß jedermann ein Minimum auferlegt wird, unter das es nicht mehr erlaubt sein wird, die Löhne zu senken. Bekanntlich war es in Frankreich ein großer Unternehmer, Herr Honoré, der diesen Standpunkt verteidigt hat.

Die Entwürfe Huysmans und Verhaegen beharren also mit gutem Recht auf der Festsetzung eines Mindestlohnes.

Die Schwierigkeit beginnt, wenn es sich darum handelt, das Prinzip zu verwirklichen. Und vor allen Dingen, was ist unter Mindestlohn zu verstehen? Wenn es der Lohn sein soll, „der erlaubt, ein angemessenes Leben zu führen“, so muß noch das „angemessene Leben“ definiert werden.

Herr Verhaegen hat nicht einmal versucht, eine Angabe hierüber zu machen, so daß die Lohnausschüsse sich dem Wortlaut des Gesetzes anpassen könnten, indem sie die Minima ebenso tief wie die jetzigen Löhne ansetzen. Herr Huysmans dagegen hat eine Definition gegeben: „dieser Lohn darf nicht kleiner sein als der durchschnittliche Mindestlohn, den pro Stunde ein Arbeiter der gleichen Leistungsfähigkeit in den Fabriken des Bezirks oder der Provinz verdient, der denselben oder einen analogen Artikel produziert“. Er legt Gewicht darauf, daß dieser Lohn pro Stunde geschätzt und „um den Wert der dem Arbeiter auferlegten Lasten erhöht werden muß“. Mit anderen Worten, es soll berücksichtigt werden, daß bei der Heimarbeit der Arbeiter manchmal Zutaten oder Werkzeug zu liefern hat, während der Arbeiter in der Fabrik ähnliche Lasten nicht hat. Das ist vollkommen gerecht: es muß sich offenbar um den Nettolohn handeln.

Aber die Gleichstellung mit dem „Lohn des Fabrikarbeiters, der denselben Artikel produziert“, bietet Anlaß zur Kritik. Es gibt Artikel der Heimarbeit, die in der Fabrik überhaupt nicht produziert werden: manche Spitzen z. B., manche Waffen oder Waffenteile (Gravierungen, Schnitzwerk usw.). Außerdem könnte dieses System für gewisse Arbeiterkategorien zu einer Senkung der Löhne führen statt zur Erhöhung —, da die Fabrikarbeiter, die den analogen Artikel produzieren, ungelernete Arbeiter mit niedrigerem Lohn sein können. Man wird sagen: in diesem Falle werden die Arbeiter sich hüten, die Anwendung des Gesetzes zu verlangen. Allerdings, aber die Unternehmer werden ein Interesse haben, es zu tun, und dazu geneigt sein.

Der Entwurf der französischen Regierung will, daß „der Lohn nicht niedriger sein soll als der Tages- oder Stundenlohn einer ungelerten Arbeiterin, d. h. einer solchen, die gemeinhin und ohne eine bestimmte Berufsspezialität die verschiedenen laufenden Arbeiten des Gewerbes ausführt“. Er fügt hinzu: „Der Stücklohn für Heimarbeiten der obengenannten Art muß derart sein, daß er einer Arbeiterin von durchschnittlicher Geschicklichkeit es ermöglicht, in zehn Stunden einen Lohn zu verdienen gleich dem auf die oben bestimmte

Weise ermittelten Tagelohn.“ Somit soll sich das Minimum nach dem richten, was eine ungelernte Arbeiterin in der Fabrik in zehn Stunden verdient. Das kann in der Tat ein sehr niedriges Minimum sein. Und dennoch läßt es sich in dem französischen Entwurf rechtfertigen, weil dieser ausschließlich für die Arbeiterinnen der Bekleidungsindustrie gilt. Auch die Bestimmung ist vernünftig, daß der zugrunde gelegte Arbeitstag zehn Stunden dauern soll, weil man nicht verlangen kann, daß eine Arbeiterin, die zu Hause nur in ihrer freien Zeit, nur ein paar Stunden täglich arbeitet, einen vollen Tagelohn bekommt. Aber in einem Entwurf, der die gesamte Heimindustrie umfassen soll, würden solche Bestimmungen nicht am Platze sein; in vielen Industrien würde man in der Tat nicht immer die notwendigen Vergleichsmomente finden.

Worauf es nach meiner Meinung ankommt, ist, daß der Mindestlohn dem üblichen Lohn — selbst anderer Gewerbe — der Gegend entspreche. Alle Welt ist einig, nicht die Festsetzung eines absoluten Minimums für das ganze Land zu fordern. Zwei Franken pro Tag in einem flandrischen Dorf sind praktisch so viel wert wie drei oder dreieinhalb Franken in einer großen Stadt. Unter diesen Umständen glaube ich, daß es besser ist, den für die Festsetzung des Mindestlohnes zuständigen Organen die Freiheit zu lassen, als Grundlage den durchschnittlichen oder den üblichen Lohn der Gegend zu nehmen. Auch das englische Gesetz hat das Minimum nicht definiert. Aber es gibt dem Board of Trade das Recht, Trade Boards einzurichten, wenn es überzeugt ist, „daß die in einem Zweig des Gewerbes vorwaltende Lohnhöhe im Vergleich mit der Lohnhöhe anderer Beschäftigungen außerordentlich niedrig ist“ (that the rate of wages prevailing in any branch of the trade is exceptionally low, as compared with that in other employments). Diese Worte schließen den von mir angedeuteten Begriff ein.

Man wird bemerken, daß die Entwürfe Huysmans, Verhaegen und der französische Entwurf immer von dem Arbeiter von „durchschnittlicher Leistungsfähigkeit“ sprechen. Was wird aus den Arbeitern, die diese Leistungsfähigkeit nicht haben? Herr Huysmans antwortet in seinen Erläuterungen: „Da die meisten Heimarbeiter im Stücklohn stehn, so wird man notwendigerweise die zur Herstellung jedes Stückes verwendete Zeit berechnen und dann, auf Grundlage des Stundenlohns, Preis-Serien für jede Tätigkeit festsetzen müssen.“ Man muß also zugeben, daß ein Arbeiter, der die durchschnittliche Leistungsfähigkeit nicht hat — Krüppel, Greise, Kinder — das Minimum nicht wird erreichen können. Das englische Gesetz ist weiter gegangen. Es erlaubt dem Trade Board, einem Arbeiter, „der infolge eines Gebrechens oder eines körperlichen Fehlers das Stundenminimum nicht verdienen kann“, eine persönliche Vollmacht (a permit) auszustellen, für einen unter dem Minimum stehenden Lohn zu arbeiten. Das ist offenbar eine Quelle von Mißbräuchen, die man besser vermeidet.

Welchen Organen soll man nunmehr die Festsetzung des Lohns anvertrauen und auf welche Weise?

Das System des französischen Entwurfs wird in Belgien nicht viele Freunde finden. Es beauftragt damit die *Conseils de prud'hommes* (Gewerbegerichte), das sind besondere, aus Unternehmern und Arbeitern zusammengesetzte Gerichtshöfe für Lohnstreitigkeiten. Zweifellos besitzen sie in gewisser Hinsicht eine anerkannte Überlegenheit über viele andere Körperschaften; auch haben sie Erfahrung in Streitigkeiten dieser Art, dazu oft eine gründliche Kenntnis der sozialen und persönlichen Umstände. Sie haben auch den Vorteil, schon lange zu bestehen und zu funktionieren, sowie das Vertrauen eines Teils der Arbeiterklasse und der Unternehmer, von denen sie gewählt sind, zu besitzen. Aber sie sind Gerichtshöfe, ein Organ der Rechtsprechung, das nur in Tätigkeit treten wird, wenn es in einem bestimmten Falle von der Arbeiterin angerufen wird. Notwendigerweise muß da ein Unternehmer angegriffen sein. Heißt das nicht, die ganze Wirkung des Gesetzes illusorisch machen? Wohl kann man, wenn der Prozeß eingeleitet und gewonnen ist, die Entscheidung veröffentlichen und sozusagen als Regel aufstellen —; es wird aber immer ein besonderer Mut für die Arbeiterin dazu gehören, um die Anwendung des Gesetzes zu fordern. Besser ist es, die Feststellung des Lohnes für eine ganze Gegend auf einmal herbeiführen zu lassen, ohne einzelne Unternehmer oder Arbeiter in Anspruch zu nehmen.

In Belgien ist man sich darüber einig, diese Funktionen besonderen Ausschüssen zu übertragen, die zu gleicher Zahl aus, von ihresgleichen gewählten Unternehmern und Arbeitern bestehen. Herr Huysmans will, daß sie eigens für die Handhabung des Gesetzes geschaffen werden. Herr Verhaegen will zu diesem Zweck die Abteilungen der „*Conseils de l'Industrie et du Travail*“ (Beiräte für Industrie und Arbeit) benutzen. Man muß gestehen, daß diese letzteren in ihrem gegenwärtigen Bestande dazu keineswegs passen würden. Alles würde ihnen mangeln: die Zuständigkeit und die Kenntnisse, wie auch das Vertrauen der Parteien. Es ist jedoch der Kammer seit Jahren ein Plan zur Reform dieser Beiräte vorgelegt, der voraussichtlich binnen kurzem zur Erörterung gelangen wird. Somit darf man hoffen, daß ihnen ein neues, tätigeres und vollständigeres Leben eingebläst werden wird, und dann ist es nicht unmöglich, daß sie sich für die delikate Aufgabe der „Lohnfeststellungsausschüsse“ eignen mögen.

In manchen Bezirken haben sich die Unternehmer geweigert, ihre Vertreter in diese Beiräte zu wählen; anderwärts haben die Arbeiter dasselbe getan. Man muß dieselbe Eventualität für die Lohnausschüsse ins Auge fassen: es wäre das eine bequeme Form der „Sabotage“ gegenüber dem Gesetz. In diesem Falle müßte man also zur Ernennung durch den Minister für Gewerbe und Arbeit schreiten. Übrigens wird es möglicherweise unüberwindliche Schwierig-

keiten machen, in gewissen zerstreuten Industrien — besonders in denen, die nur Frauen beschäftigen — die Arbeiter überhaupt zu einem Wahlkörper zusammenzubringen.

Nach Herrn Huysmans soll der Vorsitzende des Lohnausschusses von den Mitgliedern nach absoluter Mehrheit gewählt werden; wenn aber eine solche Mehrheit nicht zu erzielen ist, wird der Vorsitzende vom Minister ernannt, „der ihn außerhalb jedes industriellen und Handelsberufs wählen soll“. Herr Verhaegen stellt diese Forderung nicht auf, wenigstens nicht für die Lohnausschüsse erster Instanz. Sie kann Anlaß zu Schwierigkeiten geben. Mir scheint, es würde genügen, wenn der Vorsitzende nicht demjenigen Beruf angehört, um den es sich handelt.

Die beiden belgischen Entwürfe stimmen darin überein, daß die Lohnausschüsse wenigstens einmal im Jahr von Amts wegen zusammentreten sollen, damit jeder Beteiligte (insbesondere eine Gewerkschaft) sie zur Prüfung der Löhne eines Berufs anrufen und jeder Unternehmer den Lohntarif, den er seinen Arbeitern bewilligt, durch sie beglaubigen lassen kann. Auch sollen die Ausschüsse die Macht haben, einen angenommenen Tarif für obligatorisch zu erklären.

Nach dem Entwurf Huysmans sollen die lokalen Ausschüsse desselben Berufs zu einem Verbandsverbande zusammentreten und gemeinschaftliche Versammlungen abhalten dürfen.

Über den gewöhnlichen Lohnausschüssen muß eine Berufungsinstanz in Aussicht genommen werden. Herr Huysmans läßt sich über die Art ihrer Ernennung nicht aus. Nach Herrn Verhaegen soll sie vom Ministerium errichtet und aus Mitgliedern des „Höheren Arbeitsrats“ zusammengesetzt sein.

Endlich muß sorgfältig für die Durchführung der von den Ausschüssen angeordneten Minimaltarife gesorgt sein. Dabei handelt sich's offenbar um zweierlei: der geschädigte Arbeiter muß das Recht haben, den Unternehmer zwecks Zahlung der Lohndifferenz gerichtlich zu belangen, und der schuldige Unternehmer muß außerdem mit einer Geldstrafe belegt werden. Huysmans geht bis 300, Verhaegen bis 500 Franken, im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

Das ist in großen Umrissen die gesetzliche Regelung, deren Annahme man in Belgien erwarten kann. Sie wird eine wichtige Etappe unserer Gesetzgebung bedeuten. Jedoch über ihre Wirksamkeit darf man sich keinen Illusionen hingeben. Wie jeder gesetzliche Eingriff in das gewerbliche Leben, wird sie nur durch die mit ihrer Anwendung betrauten Organe Wert haben: einerseits durch die Lohnausschüsse, andererseits durch die Arbeitsinspektion. Und wenn diese letztere nicht da, wo es nottut, durch unabhängige und fähige Beamte verstärkt wird, so scheue ich mich keinen Augenblick zu sagen, daß das Gesetz nur ein schöner Schein bleiben wird. In Sachen der Gesundheitspflege gibt es ungeheuer viel zu tun, und alles kann nicht auf einmal gemacht werden. Besonders wird die Inspektion

dazu beitragen müssen, bei den Arbeitern ebensowohl wie bei den Unternehmern und den Konsumenten eine günstige Meinung für den gesetzlichen Eingriff zu schaffen. Die Ausschüsse ihrerseits können wunderbar zur Hebung der Lage der Heimarbeiter beitragen, wenn sie bald Strenge, bald Versöhnlichkeit zeigen. Ihre Wirkung kann schon beträchtlich sein, wenn sie nur den Unglücklichen dieser unterdrückten Klasse die Gewißheit geben, daß sie in ihrem Kampf ums tägliche Brot Unterstützung finden. Ich habe dafür ein sehr lehrreiches Beispiel. Vor kaum einem Jahre wurde zu Brüssel eine Genossenschaft gegründet zu dem Zweck, die Handspitzenklöppelei zu unterstützen durch Hebung der Lebenslage der Arbeiterinnen. Diese Gesellschaft verkauft nur solche Artikel, deren Anfertigung angemessen bezahlt worden ist. Ihr unmittelbares Wirkungsfeld ist deshalb gegenwärtig sehr beschränkt. Aber es ist zu unserer Kenntnis gelangt, daß in mehr als einem Bezirk Flanderns die Löhne der Arbeiterinnen von selbst in die Höhe gegangen sind nur infolge der Kunde, daß die Genossenschaft gute Löhne zahlt. Wenn das schon der Fall ist bei einer weiblichen Bevölkerung, die vereinzelt lebt und gewohnt ist, ihr herkömmliches Los hinzunehmen, kann man wohl merkbare Fortschritte erwarten, sobald männliche, in größerer Zahl zusammensitzende und besser unterrichtete Arbeiter in Frage kommen. Das ist also ein indirekter, psychologischer Einfluß, der alles in allem ebensoviel oder mehr Wirkung haben kann, wie der direkte Zwang des Gesetzes. Die Gesetze sind nichts ohne die Sitten, aber es ist unbestreitbar, daß die Gesetze auch auf die Sitten einwirken.

---